Veränderungen Gebührensatzung

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 05. Juni 2018*)	Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom XX.XX 2020*)
*) in Kraft ab dem 01. Juli 2018 Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW: S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Troisdorf am 29. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:	*) in Kraft ab dem XX. XX 2021 Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW: S. 90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Troisdorf am XX. XX 2021 folgende Satzung beschlossen:
§1 **Gegenstand der Gebühren**	
(1) Die Stadt Troisdorf nimmt die Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 - in der jeweils geltenden Fassung - in den ihr durch den Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereichen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan notwendigen Rettungsmittel vor und führt auf Veranlassung der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises Einsätze mit Rettungstransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen durch.	

Veränderungen Gebührensatzung

(2) Für die Einsätze des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	
(3) Einsätze, bei denen ein Transport mit einem Rettungstransportwagen nicht erfolgt, sind Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Einsätze, bei denen der Transport einer Notärztin oder eines Notarztes auf dem Weg zum Einsatzort abgebrochen wird oder die Notärztin oder der Notarzt nach Eintreffen am Einsatzort nicht tätig wird, sind ebenfalls Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Nicht zu den Fehleinsätzen im Sinne dieser Satzung zählen die ohne Vorliegen eines Notfalls erfolgten Begleitfahrten des Rettungstransportwagens oder des Notarzteinsatzfahrzeugs bei Brandeinsätzen. Gebühren für Fehleinsätze werden nicht erhoben. Die Kosten für Fehleinsätze werden als ansatz-fähige Kosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Möglichkeit bei Fehleinsätzen, die auf einem missbräuchlichen Verhalten beruhen, Kosten-ersatz im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 3 RettG zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.	
§ 2 **Entstehung der Gebühren**	
(1) Die Gebühr für die Benutzung eines Rettungstransportwagens entsteht nach Durchführung des Transportes mit dem Erreichen des Zielortes	
(2) Die Gebühr für die Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht nach Durchführung eines Transportes einer Notärztin oder eines Notarztes mit dem Erreichen des Einsatzortes und der Durchführung von Maßnahmen durch die Notärztin oder den Notarzt am Einsatzort.	

Veränderungen Gebührensatzung

(3) Bei Fehleinsätzen, die auf einem missbräuchlichen Verhalten beruhen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Abrücken des Fahrzeugs vom jeweiligen Bereitschaftsstandort.	
§ 3 **Höhe der Gebühren**	
(1) Die Gebühr beträgt für eine Person 1. für den Einsatz eines Rettungstransportwagens ……..429 € 2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ……..172 €	(1) Die Gebühr beträgt für eine Person 1. für den Einsatz eines Rettungstransportwagens …….505 € 2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges …….219 €
(2) Für den Einsatz der Leitstelle und den Einsatz des Notarztes werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
(3) Werden weitere Patienten befördert, so erhöhen sich für jede dieser Personen die unter Absatz 1 festgesetzten Gebühren um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.	
(4) Für Fehleinsätze, die auf missbräuchlichem Verhalten beruhen, werden die Gebühren nach Absatz 1 erhoben.	
§ 4 **Gebührenpflichtige** Gebührenpflichtig sind:	

Veränderungen Gebührensatzung

1. die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes, 2. bei missbräuchlicher Bestellung die Verursacherin oder der Verursacher.	
§ 5 **Fälligkeit der Gebühren**	
Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.	
§ 6 **Inkrafttreten**	
Diese Gebührensatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 01.12.1981 außer Kraft gesetzt.	Diese Gebührensatzung tritt zum XX.XX.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 01.07.2018 außer Kraft gesetzt.
Troisdorf, den 05. Juni 2018 Klaus-Werner Jablonski Bürgermeister	Troisdorf, den XX. XX 2021 Alexander Biber Bürgermeister